

# Praktikumsordnung

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zielsetzung und Inhalte des Praktikums

§ 3 Aufbau und Umfang des Praktikums

§ 4 Regelungen für Fern- und Online-Studiengänge

§ 5 Praxisstellen

§ 6 Praxisbeauftragte(r)

§ 7 Ausbildungsvereinbarung

§ 8 Individueller Ausbildungsplan

§ 9 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen und Supervision

§ 10 Zusammenarbeit zwischen Praxis und Hochschule

§ 11 Anerkennung und Bewertung der praktischen Studiensemester

§ 12 Praxisausschuss

§ 13 Inkrafttreten

## § 1 Geltungsbereich

Die Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Religions- und Gemeindepädagogik / Soziale Arbeit integrativ regelt Ziele, Inhalt und Verlauf des praktischen Studienseesters.

## § 2 Ziele und Inhalte des Praktikums

- (1) Praktika sind integrierter, von der Hochschule geregelter, betreuter und mit einer Auswertung abgeschlossener Bestandteil der Vollzeitstudiengänge.
- (2) Die fachpraktische Ausbildung soll gewährleisten,
  - dass die Studierenden die Verhältnisse kennen lernen, die das jeweilige Praxisfeld bestimmen und sich im Ermitteln der Bedingungen gemeindlicher bzw. sozialpädagogischer bzw. unternehmerischer Situationen üben,
  - dass sie die Möglichkeit haben, innerhalb vorgegebener Grenzen fachgerechtes Handeln einzuüben, das durch selbstständiges Handeln und begrenzte Verantwortlichkeit charakterisiert ist,
  - dass sie lernen, die erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten der jeweiligen Zielgruppe entsprechend einzusetzen.
- (3) Die praktischen Tätigkeiten geschehen unter fachgerechter Anleitung, so dass die Studierenden ihr Theoriewissen angemessen in dem ausgewählten Praxisfeld überprüfen können und die Gelegenheit haben, auf diesem Hintergrund ihre persönlichen Wertmaßstäbe kritisch zu überdenken. Außerdem sollen die Studierenden lernen, ihre in einem Teilbereich gewonnenen Praxiserfahrungen zu reflektieren, um so einen Transfer auf andere Teilbereiche der gemeindepädagogischen, organisatorischen und administrativen Handlungsfelder zu ermöglichen.
- (4) Auf der Grundlage des Berichtes und der Stellungnahme der Praxisstelle führt der zuständige Dozent mit dem Studierenden ein Auswertungsgespräch. Nach erfolgreichem Abschluss des Praktikums werden dem Studierenden 30 Credit Points angerechnet. Es erfolgt keine Benotung der Leistungen.
- (5) Im Rahmen des Praktikums erstellen die Studierenden eine gründliche Analyse eines Unterstützungsprozesses (Praxisaufgabe).

### **§ 3 Aufbau und Umfang des Praktikums**

- (1) Im fünften Fachsemester ist ein Praktikum abzuleisten. Das Praktikum dauert mindestens 900 Stunden aufgeteilt auf 22 – 24 Wochen. Eine Praxisphase soll in der Regel nicht kürzer als acht Wochen sein.
- (2) Der Praktikant/die Praktikantin ist während dieser Zeit mit der tarifüblichen vollen Arbeitszeit in der Praxis tätig. Werden Arbeitstage nachweisbar durch Krankheit oder andere zwingende Gründe versäumt, so sind die Fehltage, die 10 Prozent des gesamten Umfangs der Arbeitstage überschreiten, nachzuarbeiten. Bei Aufteilung in mehrere Praxisphasen ist die Zahl der Fehltage anteilig zu errechnen.
- (3) Während der Praxisausbildung bleibt der/die Studierende Mitglied der CVJM-Hochschule mit allen Rechten und Pflichten.

### **§ 4 Regelungen für Fern- und Online-Studiengänge**

- (1) Praktika im Zuge der Berufstätigkeit über einen Zeitraum von maximal 7 Semestern sind integrierter, von der Hochschule geregelter, betreuter und mit einer Auswertung abgeschlossener Bestandteil des Studiums. Sie werden dabei von dem/der Praxisbeauftragten oder von einem Professor/ einer Professorin theoretisch begleitet. Über das Praxismodul fertigen die Studierenden eine Projektarbeit an.
- (2) Die Studierenden initiieren oder wählen ein laufendes Projekt aus ihrem beruflichen Kontext in Absprache mit dem/der Praxisbeauftragten so, dass einerseits die Praxisnähe die zeitliche Bewältigung ermöglicht und andererseits eine möglichst breite Anwendung des theoretisch Erlernten auf das Praxissegment erfolgt.
- (3) Nach erfolgreichem Abschluss des Praxismoduls erhält der Studierende 30 Credit Points.

### **§ 5 Praxisstellen**

- (1) Die Praktikumsstellen im Rahmen des Präsenzstudiums werden in Absprache mit dem/der Praxisbeauftragten gewählt oder durch diese(n) vermittelt.
- (2) Die Praxisstellen müssen im Rahmen der integrativen Ausbildung in Religions- und Gemeindepädagogik/Soziale Arbeit geeignet sein. Für das Praktikum muss vor Beginn eine entsprechende Anerkennung durch den/die Praxisbeauftragte(n) vorliegen. Voraussetzungen für die Anerkennung einer Praxisstelle im praktischen Studiensemester sind:
  - eine Aufgabenbeschreibung

- ein allgemeiner Ausbildungsplan, in dem Ausbildungsziele nach § 2 dieser Ordnung gewährleistet werden und
  - ein Nachweis über die Qualifikation der Anleiter/ Anleiterinnen.
- (3) Die Praxisanleitung soll durch eine Fachkraft erfolgen, die über theologische und/oder sozialarbeiterische Kompetenz auf dem Qualifikationsniveau eines Fachhochschulabschlusses verfügt. Über begründete Ausnahmen entscheidet der/die Praxisbeauftragte.
- (4) Die Studierenden haben dem/der Praxisbeauftragten innerhalb einer festzusetzenden Frist vor Beginn des praktischen Studienseesters eine Praxisstelle zu benennen, in der sie ihr Praktikum ableisten wollen. Bereits anerkannte Praxisstellen werden vom Praxisbeauftragten in einer den Studierenden zugänglichen Praxisstellendatenbank geführt. Der/die Praxisbeauftragte unterstützt die Studierenden in allen Fragen der Suche und Auswahl geeigneter Praxisplätze.
- (5) Bei einem Wechsel während des Praktikums ist mit dem Antrag eine Stellungnahme der bisherigen Praxisstelle einzureichen. Der/die Praxisbeauftragte entscheidet jeweils im Einzelfall.
- (6) Das Praktikum kann im Ausland absolviert werden, wenn die erforderliche Sprachkenntnis nachgewiesen wird und die Praxisstelle den Anforderungen nach Abs. 2-3 entspricht.

## **§ 6 Praxisbeauftragte(r)**

Der/die Praxisbeauftragte ist für alle mit dem Praktikum zusammenhängenden Angelegenheiten zuständig. Ihm/ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Gewinnung von geeigneten Praxisstellen
- Fachliche Beratung von Studierenden in Fragen der Wahl, Vorbereitung und Durchführung des praktischen Studienseesters
- Organisatorische Abwicklung der Praxisphase im Hinblick auf die hier festgelegten Anforderungen und Bedingungen
- Überprüfung der von den Studierenden einzureichenden Unterlagen über das Praktikum in Bezug auf Fristen, Form und Inhalt
- Vermittlung bei Konflikten zwischen Praxisstelle und Studierenden
- Zusammenarbeit mit Trägern, Einrichtungen, Dienststellen und Fachkräften der Praxis im Hinblick auf generelle und die Studierenden betreffende Fragen des praktischen Studienseesters
- Mitwirkung bei Auslandskontakten, sofern das praktische Studienseester betroffen ist.

## **§ 7 Ausbildungsvereinbarung**

Die Praxisstelle und die Studierenden im Präsenzstudium schließen im Einvernehmen mit der CVJM-Hochschule vor Beginn des praktischen Studiensemesters eine Ausbildungsvereinbarung ab, in der Rechte und Pflichten der Studierenden, der Praxisstelle und der CVJM-Hochschule während des Praktikums geregelt sind (s. Anlage 1).

## **§ 8 Individueller Ausbildungsplan**

- (1) Der/die Praxisanleiter/Praxisanleiterin erstellt zu Beginn des Praktikums gemeinsam mit dem Praktikanten/der Praktikantin einen individuellen Ausbildungsplan, der Ziele, Inhalte und deren zeitliche Abfolge sowie die Form der Praktikumsanleitung regelt.
- (2) Der individuelle Ausbildungsplan sollte unmittelbar nach Beginn, spätestens vier Wochen nach Praktikumsbeginn bei einem sechsmonatigen und spätestens zwei Wochen nach Beginn eines zweimonatigen Praktikums, dem/der Praxisbeauftragten mit der Unterschrift des Praxisanleiters/ der Praxisanleiterin und des/der Studierenden zur Kenntnis vorliegen.
- (3) Der individuelle Ausbildungsplan ist Bestandteil der Ausbildungsvereinbarung gemäß § 6 dieser Ordnung.

## **§ 9 Praxisbegleitende Supervision**

Die Studierenden können gegebenenfalls während des Praktikums supervisorische Begleitung erhalten in Form der Gruppensupervision. Die Gewährung von Einzelsupervision ist nur als Ausnahmeregelung und bei begründetem schriftlichen Antrag gegenüber dem/ der Praxisbeauftragten möglich.

## **§ 10 Zusammenarbeit zwischen Praxis und Hochschule**

- (1) Der/die Praxisbeauftragte arbeitet in allen wesentlichen, die praktische Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen, mit der jeweiligen Praxisstelle zusammen. Der/die Praxisbeauftragte und die Lehrenden können sich durch Besuche am Praxisplatz über den Verlauf der Ausbildung informieren und betreuen die Studierenden auch fachlich.
- (2) Bei Bedarf ist im Praxissemester die Durchführung eines Treffens für die Praxisanleiter/Praxisanleiterinnen an der Fachhochschule unter Hinzuziehung von

Lehrenden von dem/der Praxisbeauftragten zu organisieren. Diese Treffen dienen einem Erfahrungs- und Wissensaustausch zwischen der Fachhochschule und den Praxiseinrichtungen.

## **§ 11 Anerkennung und Bewertung der praktischen Studiensemester**

- (1) Voraussetzung für die Anerkennung eines praktischen Studiensemesters ist:
  - die Bestätigung der geleisteten Praxiszeiten durch die Praxisstelle,
  - die Vorlage einer Praxisbeurteilung der Praxisstelle, aus der die erfolgreiche Ableistung des Praktikums hervorgeht,
  - die Vorlage des Praktikumsberichtes einschließlich der Praxisaufgabe.
- (2) Der Praktikumsbericht bildet die Grundlage für ein anschließendes Auswertungsgespräch und dient der weiteren Ausbildungsplanung und Beratung. Zwei Wochen nach Abschluss des Praktikums legt der Studierende den Bericht dem/der Praxisbeauftragten vor. Die Anerkennung des praktischen Studiensemesters erfolgt, sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem/der Praxisbeauftragten.
- (3) Wird das praktische Studiensemester nicht anerkannt, entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Rektor/der Rektorin über die weiteren zu erbringenden Leistungen; ggf. muss das Praktikum wiederholt werden.
- (4) Gemäß der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Religions- und Gemeindepädagogik/Soziale Arbeit werden für die Praxisausbildung 30 Credits vergeben. Es erfolgt keine Benotung der Leistungen.

## **§ 12 Praxisausschuss**

Der/die Praxisbeauftragte beruft mindestens einmal pro Studienjahr eine Arbeitsgruppe unter Einbeziehung von Praxisvertretern/ Praxisvertreterinnen, eines Mitgliedes der Leitung der Hochschule und mindestens eines Vertreters der Studierendenschaft ein, um Grundsatzfragen des Praxis-Theorie-Verbundes zu diskutieren und Perspektiven der Zusammenarbeit zu entwickeln.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 1. September 2010 in Kraft.